

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesa und Strehla.

N^o 21.

Freitag, den 28. Mai

1858.

Verordnung

an die Amtshauptmannschaften, Bezirksärzte und sämtliche Obrigkeiten des Leipziger Regierungsbezirks.

Die Anzeige vorkommender Erkrankungensfälle an Blattern betr.

Da bei den im hiesigen Bezirke immer noch vorkommenden Erkrankungen theils an Varioliden theils an vollkommenen Blattern wiederholt wahrzunehmen gewesen ist, daß die in §. 14 des Mandats vom 22. März 1826 vorgeschriebene Anzeige von derartigen Krankheitsfällen ungeachtet der Einschärfung dieser Vorschrift durch die Generalverordnung vom 12. März 1842 gar nicht oder doch zu spät an den Bezirksarzt gelangt ist, so findet sich die unterzeichnete Kreisdirection veranlaßt, die gedachte Bestimmung hierdurch abermals in Erinnerung zu bringen.

Nach derselben ist von dem Ausbruche natürlicher Blattern bei 5 Thlr. — — Geldbuße von der Obrigkeit, welcher wiederum die Gerichtspersonen bei ebenmäßiger Strafe dafür verantwortlich sind, sofort und spätestens innerhalb drei Tagen nach deren Erscheinen sowohl dem Bezirksarzte, als auch dem Amtshauptmann Nachricht zu geben. Da von der sofortigen Erstattung dieser Anzeigen das Einschreiten des Bezirksarztes abhängt und wenn sie erst nach längerer Zeit erfolgt, dadurch nicht nur die dringend wünschenswerthe Beobachtung der eingetretenen Erkrankungsfälle, sondern auch die geeigneten Vorkehrungen zur thunlichsten Verhinderung der Weiterverbreitung verzögert und nach Befinden geradehin unmöglich gemacht werden, so versteht sich die unterzeichnete Kreisdirection zu den Obrigkeiten des hiesigen Bezirks, daß sie obige Vorschrift, welche übrigens, da die Gefahr contagiöser Mittheilung der Pocken bei den sogenannten Varioliden so gut als bei den vollkommenen Blattern vorhanden ist, auch auf jene zu erstrecken ist, sorgfältig im Auge behalten und die ihnen untergebenen Ortsgerichtspersonen unter Hinweisung auf die eventuell unnachlässiglich einzutreibende mandatmäßige Strafe mit wiederholter Anweisung versehen werden.

Die Amtshauptmannschaften aber und Bezirksärzte werden aufgefordert, auch ihrerseits thunlichst dahin zu wirken, daß der gedachten Vorschrift gebührend nachgegangen werde.

Insbondere wird den Bezirksärzten anheimgegeben, die in ihren Bezirken befindlichen Medicinalpersonen anzubalten, auch ihrerseits, vorgekommene Erkrankungen an natürlichen Blattern einschließl. Varioliden sofort anzuzeigen.

Leipzig, am 17. Mai 1858.

Königliche Kreis-Direction,
v. Burgsdorff.

Kirchennachrichten von Miesa.

Am Trinitatisfeste predigt in der Kirche zu Miesa:

Vorm. 8 Uhr: Herr Rector Voigtländer über Röm. 11, 33—36.

Getaufte vom 21. bis 27. Mai.

Johannes Paul, Mstr. Joh. Gottfried Schusters, Schneiders u. B. in R., S. — Blanka, Frw. Friedrich August Bogels, Bodenmeisters an der Ch.-R. St.-B. u. Einw. in R., L. —

Beerdigte:

Joh. August, Joh. Wilhelm Langes, Zimmermanns u. ans. B. in R., S., 9 W. alt. — Auguste Anna, Mstr. Karl Wilhelm Webers, Schneiders u. ans. B. in R., L., 5 W. alt. —

Kirchennachrichten von Strehla.

Getaufte vom 21. April bis 19. Mai.

Karl Wilhelm, Herrn Karl August Fickenwirths, Registrators im Königl. Gerichtsamte, S. — Louis Gustav, Christian Gottlob Kieflings, Begüterten in Sablasan, S. — Ernst Herrmann, Ernst Moritz Raumanns, des Maurers, S. — Emma Concordia, Mstr. Carl Gottlob Lommayschs, Hornschneiders, L. — Emilie Pauline, Carl Wilhelm Berners, des Maurers, L. — Ernst Leberecht, Joh. Christian